

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2000	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Oktober 2000	Nr. 27
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studien- und Prüfungsordnung für den Basisstudiengang
„droit“. Vom 29. September 2000

368

Studien- und Prüfungsordnung für den Basisstudiengang „droit“

Vom 29. September 2000

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund der §§ 66 und 73 i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) i. d. F. des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Basisstudiengang „droit“ erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich – Abschluss

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes eingerichteten und von den Direktoren des Centre juridique franco-allemand betreuten Basisstudiengang „droit“.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs erteilt die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ein Zertifikat mit der Überschrift „Diplôme de premier cycle juridique au Centre juridique franco-allemand de l'Université de la Sarre“.

§ 2

Ziel des Studiengangs

Der Studiengang soll einerseits Studierenden mit dem Hauptfach „droit“ ermöglichen, bei gleichzeitigem Erwerb von Grundkenntnissen des deutschen Rechts das „D.E.U.G.“, den ersten französischen Abschluss im Fach Rechtswissenschaft, zu erlangen („régime de droit commun“), andererseits Studierenden mit dem Hauptfach Rechtswissenschaft ermöglichen, neben ihrem rechtswissenschaftlichen Hauptstudium im Parallelstudiengang „droit“ Grundlagen im französischen Recht zu erwerben („régime des doubles études“). Der Studiengang kann in der einen oder anderen Variante absolviert werden.

§ 3

Studienangebot

(1) Das Studienangebot setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Es umfasst zum einen die Pflichtfächer des Fächerkanons des französischen Basisstudiums der Rechtswissenschaft und zur Ergänzung Veranstaltungen des deutschen Rechts, die in der Regel den von der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes angebotenen Veranstaltungen entsprechen.

(2) Im „régime de droit commun“ sind innerhalb der zwei Studienjahre wenigstens 106,7 Semesterwochenstunden zu absolvieren, davon mindestens 60 v.H. aus dem Pflichtfachkanon des französischen Rechtsstudiums der ersten zwei Studienjahre, die übrigen Stunden aus dem für die ersten vier Fachsemester nach der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vorgeschriebenen Lehrangebot.

(3) Das „régime des doubles études“ sieht die Teilnahme an einem Teil der Veranstaltungen aus dem französischen Recht des „régime de droit commun“ vor. In Bezug auf das deutsche Recht erfolgt eine Globalanrechnung („validation des acquis“ gemäß décret n° 85-906 du 23 août 1985) der vom Studierenden nach deutschem Recht als Voraussetzung für die Zulassung zum fünften Fachsemester zu erbringenden Studienleistungen.

§ 4

Anwendbares Recht

Maßgeblich für den französischen Teil des Studienangebots und der in diesem Bereich zu erbringenden Studienleistungen ist, soweit nicht diese Studien- und Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt, das einschlägige französische Hochschulrecht in der jeweils gültigen Fassung. Für die das Studium des deutschen Rechts betreffenden Lehrveranstaltungen und Studienleistungen gelten die jeweils für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes gültigen Vorschriften, soweit nicht auch hierzu diese Ordnung eine abweichende Regelung trifft.

§ 5

Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden zum Teil in französischer, zum Teil in deutscher Sprache abgehalten.

§ 6 Regelstudienzeit

Der Studiengang „droit“ umfasst ein zweijähriges Basisstudium mit Teilprüfungen jeweils im Januar/Februar sowie im Juni/Juli. Wiederholungstermine für alle im vorangegangenen Jahr abgehaltenen Teilprüfungen finden im September statt.

§ 7 Zweck der Prüfungen

Das durch die Prüfungen erworbene Zertifikat wird mit dem Ziel einer anschließenden homologation als „D.E.U.G. mention droit“ verliehen. Die Urkunde des Zertifikats ist im Rahmen des homologation-Verfahrens den zuständigen französischen Behörden abzugeben.

§ 8 Prüfungsgebiete

Sämtliche Prüfungsfächer sind in unités d'enseignement (UE) zusammengefasst. Eine bestandene unité d'enseignement (UE) bleibt für folgende Prüfungstermine zugunsten des Studierenden erhalten. Bestandene Einzelfächer innerhalb einer nicht bestandenen unité d'enseignement (UE) verfallen nach dem Septembertermin. Näheres regelt das Règlement des études et examens DEUG droit au Centre juridique franco-allemand in der jeweiligen Fassung.

§ 9 Bewertungsmaßstäbe

Die im Rahmen der Veranstaltungen des deutschen Rechts abgelegten Prüfungen werden nach § 7 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Ausbildungsordnung für Juristen – JAO –) vom 3. Oktober 1988 (Amtsbl. S. 958) in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Die Umrechnung in das französische Notensystem erfolgt gemäß der im Règlement des études et examens DEUG droit au Centre juridique franco-allemand enthaltenen Tabelle.

§ 10 Härtefallregelung

Die Direktoren des Centre juridique franco-allemand sind berechtigt, in Abstimmung mit der/dem Beauftragten für Behinderte im Einzelfall über

Maßnahmen zu entscheiden, die behinderten Studierenden die Ablegung der Prüfungsleistungen unter zumutbaren Bedingungen ermöglichen.

§ 11 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

Die Prüfungsleistung in einem Einzelfach des französischen Rechts wird mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte/französisches Notensystem) bewertet, wenn:

1. der Prüfling zu dem für die Prüfung anberaumten Termin nicht erscheint;
2. der Prüfling den für die Prüfung anberaumten Termin ohne ausreichende Entschuldigung um mehr als 30 Minuten versäumt;
3. der Prüfling bei einer Aufsichtsarbeit oder einer mündlichen Prüfung grob gegen die äußere Ordnung des Prüfungsablaufs verstößt.

§ 12 Anrechnung

Über die Anrechnung nicht im Rahmen des „D.E.U.G.“-Studiums an der Universität des Saarlandes erbrachter Leistungen entscheiden die Direktoren des Centre juridique franco-allemand. Ausgenommen sind die im Rahmen des „régime des doubles études“ erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen des deutschen Rechts.

§ 13 Einsichtsrecht

Nach Abschluss eines jeden Prüfungstermins ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die korrigierten Klausuren zu gewähren.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 9. Oktober 2000

Der Universitätspräsident
in Vertretung:
(Univ.-Prof. Dr. W. Hoffmann)
Vizepräsident für Lehre und Studium